

Kundmachung Bebauungsplan – Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat in seiner Sitzung vom 05.07.2017 die Auflage des von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 26.06.2017, Zahl 306B011-17, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt:

Stellungnahme des RA Dr. Norbert Winkler vom 24.7.2017, in der dieser insbesondere auch die höchstzulässige Bauweise von 868 m über NN bemängelte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz mit nachfolgender Begründung der/n Stellungnahme(n) Folge zu geben:

Es wird hinterfragt, weshalb nun eine neue Gebäudehöhe festgesetzt werden soll. Eine Höhe von 867,5 m über Adria wäre nachvollziehbar, jedoch nicht die besagten 868,0 m über Adria. Die exakten Höhen sind im Bebauungsplan zu erfassen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 66 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Erwin Ofner ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 14.09.2017, Zahl 306B011-17 (2.Auflage), durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

Die Bauhöhe wird durch den obersten Punkt des Gebäudes mit höchstens 867,50 in Meter über Adria, entsprechend der Gebäude Naturstandsaufnahme und Einreichplan Zubau Manfred Schweighofer von „Holzbau Natur Planungsabteilung Stöckholzer OG“ vom 30.10.2015, festgelegt.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 10.10.2017 bis 25.10.2017 einschließlich .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:


Markus Haid

angeschlagen am: **10. OKT. 2017**
abgenommen am: